

bau. Dieser zeichnet sich durch seine praktische, auch auf die Gesundheit der Arbeiter bezugnehmende Einrichtung aus. Zu seiner Einweihung fand eine Festlichkeit für das Personal der Firma statt. Außerlich wird das Gebäude durch eine Büste Gutenbergs gekennzeichnet. Auch an dem Hause Senefelderstrasse 16 wurde von den Erben der früheren Druckerei Götz & Rühling, welche sich in diesem Hause befand und vor 40 Jahren die erste Akzidenz- und Farbendruckerei Stuttgarts war, die Büste Gutenbergs angebracht. Als erster Jubilar in diesem Jahr in der Stuttgarter grafischen Familie erscheint der Präger Christian Kurz, welcher in der Steindruckerei Gebert & Weigel beschäftigt und 50 Jahr im Beruf tätig ist. Er wurde von seiner Prinzipalität reich beschenkt.

Die im letzten Jahr in Kirchheim u. Teck abgehaltene, als gelungen zu bezeichnende Bezirks-Gewerbe-Ausstellung, welche auch in der Papier-Zeitung näher beschrieben wurde, hat einen Ueberschuss von 500 M. ergeben.

Die Versicherungsanstalt Württemberg hat in ihrer letzthin abgehaltenen Jahresversammlung die Volksheilstätte Wilhelmsheim als Lungenheilstätte für 490 000 M. angekauft. S.

Etiketten auf Abruf

Eine Kunstanstalt verkaufte im Juni 1897 15 000 Zigarren-Etiketten zu sofortiger Lieferung und 10 000 gleiche Etiketten zur Abforderung. Als die Käuferin mit der Uebernahme der auf Abruf gekauften Etiketten in Verzug kam, wurde sie von der Kunstanstalt auf Abnahme und Bezahlung verklagt und vom Amtsgericht verurteilt. Die Verklagte beantragte hierauf beim Oberlandesgericht Dresden Aufhebung dieses Urteils, insoweit dieses die Bezahlung der Etiketten und Tragung der Kosten ausspricht. Denjenigen Teil des Urteils, worin sie zur Abnahme der Etiketten verpflichtet wurde, erkannte die Verklagte an. Sie behauptete in ihrer Berufungs-Schrift, dass sie die 10 000 Etiketten nicht schlechtweg zur Abnahme bestellt habe, sondern dass der Vertreter der Klägerin sie gedrängt habe, mehr Etiketten zu bestellen, damit die Lithografie billiger würde. Sie habe dies zurückgewiesen, da sie für das Mehr keine Verwendung habe. Der Verkäufer habe darauf vorgeschlagen, seine Firma wolle 25000 Stück machen, »15000 Stück nehmen Sie sofort, die 10000 Stück nehmen Sie, wann Sie sie brauchen.« Damit sei die Verklagte einverstanden gewesen, sie habe aber die 10000 Stück nicht früher als zur Zeit der Einlegung der Berufung gebrauchen können. Damals habe sie die 10000 Stück Etiketten auch abgefordert, sie brauche sie aber erst innerhalb 3 Monaten nach Empfang der Ware zu bezahlen, daher sei die Klage auf Bezahlung verfrüht gewesen, somit können ihr (der Verklagten) dafür auch keine Kosten auferlegt werden.

Hierauf erwiderte die Klägerin, dass selbst wenn die erwähnte Bedingung bei der Bestellung gemacht wurde, die Verklagte doch verpflichtet war, rechtzeitig anzuzeigen, wann sie die 10000 Etiketten brauche, und nicht befugt war, die zuerst bezogenen 15000 Etiketten vorher vollständig zu verbrauchen.

Das Oberlandes-Gericht Dresden erkannte die Berufung der Verklagten als begründet an, wies die Klage auf Bezahlung ab und verurteilte die Klägerin, die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen zu tragen. Aus den Gründen des uns von der Verklagten freundlichst überlassenen Urteils drucken wir nur diejenigen Teile ab, die im Widerspruch stehen mit der in der Papier-Zeitung stets vertretenen Anschauung, dass es Handelsbrauch sei, auf Abruf gekaufte Papierwaren spätestens ein Jahr nach der Bestellung abzurufen.

Aus den Gründen des Urteils Nr. Dg. VIII 387/01 Nr. 26, verkündet am 5. November 1902:

»Es kann im vorliegenden Fall dahin gestellt bleiben, ob die Beklagte die 10000 Stück Etiketten, wie nach dem erstinstanzlichen Tatbestande anzunehmen sein würde, »auf Abforderung« oder so, wie sie jetzt in Punkt a des Tatbestands ausgeführt, bestellt hat. Jedenfalls sind die Worte »zur Abforderung«, die ohne nähere Zeitabgrenzung beigefügt wurden, der von der Beklagten behaupteten Auslegung dahin zugänglich, dass die 10000 Stück Etiketten vereinbarungsgemäss nicht früher abgenommen zu werden brauchen, als bis sie tatsächlich verwendet werden würden. Ein bestimmter Handelsgebrauch, dass bei derartigen Kaufverträgen über Etiketten »zur Abforderung«, die ohne eine bestimmte äusserste Zeitgrenze abgeschlossen waren, nach der maassgebenden Anschauung und der Gewohnheit der beteiligten Handelskreise ein bestimmtes Abnehmerziel von einem oder mehreren Jahren mindestens stillschweigend als vereinbart gelten müsste, besteht zwar nach der übereinstimmenden Aussage der in erster Instanz vernommenen Sachverständigen nicht. Darauf kommt es aber hier gar nicht an. Ausschlaggebend ist im vorliegenden Falle vielmehr nach § 133 des BGB in Verbindung mit § 346 des HGB lediglich der Sinn, der bei der Bestellung der 10000 Etiketten nach der übereinstimmenden Erklärung der vertragschliessenden Personen obgewaltet hat. Und wenn der Vertrag wirklich so, wie die Beklagte behauptet,

geschlossen worden ist, lässt sich dagegen nicht einhalten, dass darnach die Erfüllung dem Belieben des Bestellers überlassen worden wäre. Vielmehr ist dann immer noch ein objektiver Maassstab gegeben, nach welchem die Zeit der Erfüllung bemessen werden kann, nur dass diese nach der Eigenart des besonderen Falles nicht — wie wohl häufiger anzunehmen ist — durch das billige Ermessen des Richters zu bestimmen ist, sondern nach dem tatsächlichen Bedarfe des Bestellers.«

»Wie nun nach dem eidlichen Zeugnisse des Buchhalters weiter feststeht, hat die Beklagte sogar noch im März 1902, also geraume Zeit nach Einlegung der Berufung, für etwa 1/4 Jahr lang »D.-Etiketten« von der früheren Lieferung der 15000 Stück übrig gehabt. Es konnte der Beklagten demnach nicht zugemutet werden, dass sie vor Einlegung der Berufung die nach den obigen Ausführungen vorzeitige und somit unbegründete Aufforderung der Klägerin zur alsbaldigen Abnahme der 10000 Etiketten beachtete, ebensowenig war sie wegen des früheren Vorrates vor dieser Zeit zur Anzeige wegen der künftigen Bereitschaft zur Abnahme dieser Etiketten verpflichtet. Vielmehr genügte die Beklagte ihrer Vertragspflicht damit, dass sie zur Zeit der Einlegung der Berufung die damals erst fällig werdende Verbindlichkeit zur nunmehrigen Abnahme der Etiketten anerkannte.«

Zur neuen Rechtschreibung

Dankenswerte praktische Winke für die neue Rechtschreibung gibt Geh. Oberbaurat Sarrazin, der der vom preussischen Kultusminister vor zwei Jahren berufenen Rechtschreibungskonferenz angehörte, in dem jüngst erschienenen Zentralblatt der Bauverwaltung, wohl das erste amtliche Blatt, das vom 1. Januar 1903 ab in der nunmehrigen Rechtschreibung erscheint. Das dem amtlichen Regelbuch für die neue Rechtschreibung (die in den preussischen Schulen vom 1. April 1903 gelten soll) beigefügte Wörterverzeichnis enthält eine grosse Anzahl von Doppelschreibungen, die beide zulässig sein sollen, es ist aber richtiger zu schreiben: Abends, Morgens und nicht abends, morgens, weil das Verzeichnis vorschreibt: des Abends, des Morgens, und weil es ebenso ohne das Geschlechtswort verlangt: Montags, Dienstags. Ferner ist die unter »Abend« aufgeführte Form »heute abend« nicht zu schreiben, weil diese Wendung bei Morgen, Mittag, Vormittag, Nacht nicht aufgeführt ist. Demgemäss werden sämtliche Tageszeiten gross geschrieben. Ebenso wird geschrieben: Tags darauf, Tags zuvor (nicht tags darauf) wie »eines Tages«. Im Uebrigen ist durchweg nach der Anmerkung im Regelbuch zu verfahren: In »zweifelhaften Fällen schreibe man mit kleinen Anfangsbuchstaben.« Daher zum Beispiel: in betreff, in bezug auf, zufolge, zugrunde, zugute halten, zunichte machen, zuschanden machen, zuschulden kommen lassen, zustatten kommen, zutage treten, zuteil werden. Es wird geschrieben: mittels, wie die vorgeschriebenen angesichts, behufs, betreffs, namens, seitens. Daher auch vermittels. Hasardspiel (nicht Hazardspiel), wie das vorgeschriebene »Basar«; ebenso Slave (nicht Slawe), wie Sklave; stetig, unstedig -- wie stets. Für den K-Laut ist überall dem k vor dem c der Vorzug gegeben, ebenso für den Z-Laut dem z vor c. Folgerichtig wird daher geschrieben: Akkord, Akzent, Kouvert, Zement, Zentrum, Zirkular, Zylinder. Bei den Wörtern auf ie wird die Mehrzahl ien geschrieben, also Gallerien, Kolonien, nicht Gallerieen. Es wird geschrieben: das Ar, das Liter, das Meter. Die Abkürzungen für »und so weiter«, »und so fort« sind usw. (nicht u. s. w.) und usf. -Eg-

Die gelesenen Bücher. In seinem Neujahrsheft teilt das »Litterarische Echo« (Herausgeber Dr. Josef Ettliger, Berlin) das Ergebnis seiner diesjährigen Umfrage nach den meist gelesenen belletristischen Büchern des Jahres mit. Von den befragten deutschen Leihbibliotheken und Lesezirkeln gaben als die am meisten verlangten Werke an 88 »Jörn Uhl« von G. Frenssen, 40 »Die Wacht am Rhein« von C. Viebig, 31 »Cäcilie v. Sarryn« von G. von Ompteda, 25 »Die drei Getreuen« von G. Frenssen, 20 »Karl Heinrich« von W. Meyer-Förster, 19 »Quo vadis?« von H. Sienkiewicz. g.

Warenzeichen

Reichsgerichts-Urteil

Wann handelt der Etikettenfabrikant, der einem Dritten Etiketten, die für einen Anderen geschützt sind, angefertigt, mit Eventualdolus? Einem angeklagten Drucker wird zur Last gelegt, als Gehilfe bei dem Vergehen gegen § 14 des Warenzeichen-Gesetzes dadurch mitgewirkt zu haben, dass er dem Täter die Etiketten anfertigte, welche mit dem für einen Anderen geschützten Warenzeichen versehen waren. Der Angeklagte gibt den Sachverhalt im Wesentlichen zu, behauptet aber, im guten Glauben gehandelt zu haben. Diese Angabe ist vom Vorderrichter als durch die Beweisaufnahme widerlegt erachtet worden. Das verletzte Zeichen ist für eine französische Société anonyme eingetragen, welche es für den von ihr erzeugten und nach Deutschland importierten Benediktiner-Liqueur verwendet. Der Angeklagte hat gewusst, dass dieses Zeichen ursprünglich unter zeichenrechtlichem Schutze gestanden hat, er behauptet jedoch über die Fortdauer dieses Schutzes in Unkenntnis gewesen zu sein und geglaubt zu haben, das Zeichenrecht sei schon erloschen. Wenn der Vorderrichter demgegenüber annimmt, der Angeklagte habe mit einem strafrechtlich von ihm zu vertretenden Eventualdolus gehandelt, so ist diese Rechtsauffassung als zutreffend zu bestätigen. Gewiss kann nicht davon die Rede sein